

Fact Sheet

Familienbeihilfe für aus der Ukraine vertriebene Personen

Allgemeines

- Die Fachabteilung VI/1 des Bundeskanzleramtes ist für **Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches zuständig**. Darunter fällt zB die Logistik betreffend das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967).
- Die **Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 im Einzelfall** (Antragstellung, Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, Entscheidung, Auszahlung, Durchführung von Datenänderungen) liegt jedoch im **Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes Österreich**.

Familienbeihilfe für aus der Ukraine vertriebene Personen

- Mit der **FLAG-Novelle, BGBl. I Nr. 135/2022**, die einen Anspruch für aus der Ukraine vertriebene Personen vorsieht, wurde eine **neue Gruppe an anspruchsberechtigten Fremden** im FLAG 1967 geschaffen.
- Nach § 3 Abs. 6 FLAG 1967 haben nun auch **aus der Ukraine vertriebene Personen nach der Vertriebenen-VO Anspruch auf Familienbeihilfe**.
- Der Anspruch besteht für Kinder, denen ein solches vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukommt.
- Nach § 55 Abs. 57 FLAG 1967 ist ein **Anspruchszeitraum von März 2022 bis zur Beendigung des Vertriebenen-Status** denkbar. **Derzeit** ist der Vertriebenen-Status **bis März 2023 befristet**.
Anmerkung: Die Gültigkeit der Vertriebenen-Status könnte nach der Vertriebenen-VO **maximal bis März 2024 verlängert werden**. Daher wurde im FLAG 1967 diese Verlängerungsmöglichkeit ebenso aufgenommen.

Grundsätzliches zur Antragstellung

- **Grundvoraussetzung für die Beantragung** neben den allgemeinen Voraussetzungen ist, dass aus der Ukraine vertriebenen Personen und ihren Kindern ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht („**Vertriebenen-Status**“) zukommt.
- Die Antragstellung seitens aus der Ukraine vertriebenen Personen erfolgt in gleicher Weise wie bei anderen Anspruchsberechtigten. Diese ist **per Post oder elektronisch via FinanzOnline** möglich. Eine Antragstellung via E-Mail ist nicht möglich.

- Für die Antragstellung ist das **Antragsformular (Beih 100)** zu verwenden, dieses ist auch in **barrierefreier Sprache** verfügbar.
- Bis zur technischen Umsetzung des neuen Formulars mit dem Ankreuzfeld „vertrieben“ bitte vorerst das **Ankreuzfeld „gültiger Aufenthaltstitel“** auswählen.
- Grundsätzlich ist es **erforderlich, Unterlagen** (wenn vorhanden) wie eine Kopie des Ausweises für Vertriebene, die Geburtsurkunden der Kinder zur Klarstellung der Verwandtschaftsverhältnisse sowie Ausbildungsnachweise für volljährige Kinder **beizufügen**.
- Ein allenfalls **rückwirkender Bezugszeitraum** (beginnend mit dem Monat der Einreise, jedoch frühestens ab März 2022) ist bitte **am Antragsformular** zu vermerken.
- **Angaben zur aktuellen Partnerin/ zum aktuellen Partner** (inklusive der aktuelle Personenstand) wären unabhängig davon, ob sich die PartnerInnen in der Ukraine, einem anderen Drittstaat, im EU-Ausland oder in Österreich aufhalten, auszufüllen.
- **Empfohlen** wird die **Angabe eines Kontos**, dieses muss kein österreichisches Konto sein. Jedenfalls wird ein **IBAN und BIC für die Auszahlung** benötigt. Im **Ausnahmefall** ist eine **Barauszahlung** im Inland möglich.
- Bei aus der Ukraine Vertriebenen hat auch die übliche **Prüfung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen zu erfolgen**.
- **Vorerst** werden aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (Vertriebenen-VO sowie EU-Massenzustroms-Richtlinie) die **Familienbeihilfenfälle** von Vertriebenen **bis maximal März 2023 befristet**.
- **Nach der Erledigung** des Antrags wird dem/der Anspruchsberechtigten durch das Finanzamt Österreich eine **Mitteilung über den Bezug** der Familienbeihilfe übermittelt. Auf dieser sind der Anspruchszeitraum und die Befristung ersichtlich.

Kontaktaten Finanzamt Österreich (FAÖ)

- Bei Fragen zum individuellen Anspruch auf Familienbeihilfe und zum Bearbeitungsstand bitten wir um eine Kontaktaufnahme mit dem FAÖ:
 - **Telefonhotline** für Privatpersonen: 050 233 233
 - **Persönlich**: Die persönliche Kontaktaufnahme im Finanzamt Österreich ist nur mit vorhergehender Terminvereinbarung möglich.
 - **Post**: Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien

Website BKA

- Weitere Informationen zur Familienbeihilfe für aus der Ukraine Vertriebene finden sind auf der Website des BKA in der Rubrik Familienbeihilfe unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe/familienbeihilfe-fuer-aus-der-ukraine-vertriebene.html> zu finden.